

**Ordnung
zur
Genehmigung von Studiengängen
(Genehmigungsordnung)
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 13. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 9 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), und des § 10 der Zielvereinbarung II mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 23. März 2005 hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 3 Genehmigung
- § 4 Aufnahme des Studienbetriebes
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Genehmigungsordnung regelt die Genehmigung von Bachelor-Studiengängen und Master-Studiengängen, die im wesentlichen in den Profilbereichen der Hochschule angesiedelt sind, an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Die Genehmigung der unter Absatz 1 genannten Studiengänge erfolgt durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Voraussetzungen zur Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der unter § 1 genannten Studiengänge beantragt die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbereichsratsbeschlusses schriftlich unter Angabe der folgenden Punkte:
 - 1. Art des Studienganges (Bachelor- oder Master-Studiengang)
 - 2. Titel des Studienganges
 - 3. Bezeichnung des Studienabschlusses (akademischer Grad)

4. Regelstudienzeit inklusive eines Praktikums
 5. Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte
 6. Beginn des geplanten Studienbetriebes
 7. Vorschlag für die Akkreditierungsagentur
 8. Einordnung und Bezug des neuen Studienganges zur Langzeitplanung des Fachbereichs (Bezug auf den Fachbereichsentwicklungsplan (FEP) und auf mögliche interne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat)
 9. Einordnung und Bezug zum Hochschulentwicklungsplan (HEP)
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Anlagen beizufügen:
1. Beschluss des Fachbereichsrates
 2. Gesamtkapazitätsberechnung des Fachbereichs unter Einschluss des beantragten Studienganges und ohne auslaufend eingestellte Studiengänge. Diese Kapazitätsberechnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a. Auflistung jeder Lehrveranstaltung mit folgenden Angaben:
 - die Art der Lehrveranstaltung bzw. Teilnehmergröße
 - SWS
 - Anzahl der Züge
 - Angabe der jeweils Lehrenden
 - b. Rechnerisches Gesamtlehrangebot in Semesterwochenstunden für alle Studiengänge pro Studienjahr gemäß Gesamtkapazitätsrechnung, ausgewiesen nach Sommer- und Wintersemester
 - c. Gesamtlehrangebot in Semesterwochenstunden pro Studienjahr gemäß Stellen und Lehraufträge des Fachbereichs, ausgewiesen nach Sommer- und Wintersemester
 - d. Auflistung der Semesterwochenstunden pro Sommer- und Wintersemester jedes Lehrenden (und der Lehraufträge) in jedem Studiengang pro Studienjahr (Gesamt)
 3. Studienverlaufsplan
 4. Kurze Kompetenzbeschreibung (Ziele) der Module

§ 3

Genehmigung

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage der gemäß § 2 eingereichten Unterlagen des Fachbereichs und unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes der Fachhochschule Düsseldorf über die Genehmigung des beantragten Studienganges.
- (2) Die Genehmigung des Studienganges kann zeitlich befristet werden.
- (3) Die Genehmigung des Studienganges erfolgt vorbehaltlich einer erfolgreichen Akkreditierung des Studienganges durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agentur.

§ 4

Aufnahme des Studienbetriebes

Die Aufnahme des Studienbetriebes setzt ein erfolgreiches Akkreditierungsverfahren voraus, das dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie unverzüglich angezeigt wird.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Genehmigungsordnung tritt mit Wirkung vom 14.09.2005 in Kraft
- (2) Diese Genehmigungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Fachhochschule Düsseldorf vom 13.09.2005.



Düsseldorf, den 13.09.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause